

# **Ordnung und Wahlordnung**

**der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Heilbronn**

beschlossen von der Gemeindeversammlung  
am 10.11.2013

geändert und ergänzt am 19.07.2015

Die vorliegende Gemeindeordnung und Wahlordnung wurde in der Gemeindeversammlung am 10.11.2013 in Kraft gesetzt.

Dem Beschluss vorausgegangen ist eine lange und intensive Zeit des Gesprächs und der Formulierung, zunächst in der Gemeindeleitung und einem für alle Interessierten offenen "Arbeitskreis Wahlordnung", dann auch in der ganzen Gemeinde. Jeder einzelne Absatz wurde Wort für Wort von der Gemeindeversammlung durchgesehen, diskutiert und abgestimmt.

Die Gemeindeleitung dankt allen Beteiligten herzlich für ihr Engagement und empfiehlt der Gemeinde die Ordnungen zum weisen Gebrauch.

Die Gemeindeleitung

Die Änderungen vom 19.07.2015 betreffen wesentlich die im November 2013 bewusst zurückgestellte Ausnahmeregelung für Bewerber zur Mitgliedschaft, die zwar grundsätzlich der Glaubensstufe zustimmen, sich aber an ihre Kindertaufe gebunden wissen. Nach einem langen Gesprächsprozess auch innerhalb der Bundesgemeinschaft findet diese nun Eingang in die Gemeindeordnung.

Die Gemeindeleitung

# ORDNUNG

## der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Heilbronn

### Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Heilbronn bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1847 als Baptistengemeinde gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heilbronn (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, KdöR“.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Heilbronn.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

### § 2 Bekenntnis und Zweck

- (1) Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi.
- (2) Sie sieht ihren Auftrag darin,
  - Menschen zu Jesus Christus zu führen,
  - sie in ihre Gemeinschaft aufzunehmen und zu taufen
  - und sie anzuleiten, im Glauben zu wachsen, einander und anderen in Liebe zu begegnen und ihr ganzes Leben Gott zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Gemeindeversammlung
  - a. bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
  - b. bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist, oder
  - c. bei Wiederaufnahme.
- (2) Mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers, der sich an seine Kindertaufe gebunden weiß, kann die Gemeindeversammlung im Ausnahmefall seiner Aufnahme in die Gemeinde aufgrund des persönlichen Zeugnisses seines Glaubens zustimmen.<sup>1</sup>
- (3) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
  - a. bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes, oder
  - b. bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod,
  - b. durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
  - c. durch Überweisung in eine Gemeinde des Bundes,
  - d. durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
  - e. durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist oder
  - f. durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf Beendigung der Mitgliedschaft, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.

---

<sup>1</sup> Schritte für eine solche Aufnahme im Ausnahmefall:

- Voraussetzung ist, dass der Bewerber ohne eigenes Glaubensbekenntnis getauft wurde und dass er die Glaubensstufe grundsätzlich befürwortet. Voraussetzung ist ferner, dass er seit mindestens zwei Jahren am Leben der Gemeinde teilnimmt und sich mit ihrem Tauf- und Gemeindeverständnis bereits auseinandergesetzt hat. Dieses kann z. B. durch die Teilnahme an einem Taufseminar geschehen oder durch persönliche Gespräche.
- Die Bitte um Aufnahme erfolgt gegenüber einem Mitglied der Gemeindeleitung. Nähere Begründungen werden in einem persönlichen Gespräch erläutert.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch die Leitung eine Aufnahme empfohlen.
- Die Aufnahme geschieht in einer Mitgliederversammlung, der ein persönliches Glaubenszeugnis (in dieser Versammlung oder im Gottesdienst) vorausgeht.  
Die konkreten Regelungen sollen deutlich machen, dass diese Form der Aufnahme in die Gemeinde eine Ausnahme darstellt und nicht eine Wahlmöglichkeit. Die Glaubensstufe bleibt der uns vom Neuen Testament her vorgegebene Regelfall.

- (5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

#### **§ 4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung**

- (1) Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird gesetzlich durch jeweils zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines ein Ältester sein muss. Sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. Willenserklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, sind von diesen schriftlich abzugeben und der Gemeindeleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 5 Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann eine nicht-öffentliche Gemeindeversammlung angesetzt werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird durch einen der Ältesten auf Beschluss der Gemeindeleitung einberufen, und zwar durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde oder durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr.
- (3) Die Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Leitung der Gemeindeversammlung geschieht durch eine von der Gemeindeleitung benannte oder von der Gemeindeversammlung berufene Person.
- (5) Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser oder in weiteren Ordnungen (z. B. Wahlordnung) nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gemeinde.
- (7) Über die Gemeindeversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon:
  - a. Begründung der Mitgliedschaft (§ 3),
  - b. Berufung bzw. Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde,

- c. Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung bzw. deren Abberufung,
- d. Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter,
- e. Bestätigung des geschäftsführenden Ältesten oder Gemeindeleiters und eventuell deren Stellvertreter;
- f. Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
- g. Bildung und Auflösung von Stationen (Zweiggemeinden),
- h. Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 11 und
- i. Entgegennahme von Jahresberichten.

## **§ 6 Gemeindeleitung**

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens sechs gewählten Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Gemeindeversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Kassenverwalter, Stationsleiter, hauptamtliche Pastoren der Ortsgemeinde und hauptamtliche Diakone der Ortsgemeinde gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an. Die Gemeindeleitung entscheidet, ob und inwieweit weitere Personen an den Beratungen der Gemeindeleitung beteiligt werden.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Pastoren und Diakone gehören zu den Ältesten, sofern sie ordiniert sind.
- (4) Die Zahl der Ältesten soll nicht weniger als drei betragen. Die Zahl der gewählten Ältesten soll mindestens der Zahl der ordinierten Ältesten gemäß Absatz (3) entsprechen.
- (5) Für die Wahl der Gemeindeleitung und der Funktionsträger gilt die Wahlordnung.
- (6) Die Gemeindeleitung wird vom geschäftsführenden Ältesten (Gemeindeleiter), einem seiner Stellvertreter oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindeleitung einberufen. Sitzungen der Gemeindeleitung finden in der Regel monatlich einmal statt.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

## **§ 7 Aufgaben der Gemeindeleitung**

- (1) Die Gemeindeleitung fördert das Leben und die Arbeit der Gemeinde durch Planung und Koordination; sie führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
  - a. die Unterstützung der Gemeindegruppen,
  - b. die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen,
  - c. die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung und
  - d. die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

## **§ 8 Geschäftsführender Ältester (Gemeindeleiter) und Pastor**

- (1) Der geschäftsführende Älteste (Gemeindeleiter) ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit dem Pastor die Gemeinde.
- (2) Der geschäftsführende Älteste (Gemeindeleiter) koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors und der Mitarbeiter.
- (3) Der geschäftsführende Älteste (Gemeindeleiter) übt das Hausrecht aus.
- (4) Zum Pastor kann nur berufen werden, wer auf einer der Pastorenlisten des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Haushalt**

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist von dem Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Rechnungslegung geschieht durch zwei von der Gemeindeleitung berufene Personen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Gemeinde erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern der Gemeinde dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

- (6) Den Mitgliedern steht weder ein Anteil am Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

## **§ 10 Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung**

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Gemeinde wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindemitglieder aufgelöst. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

## **§ 12 Gleichstellung**

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung am 10.11.2013 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 01.04.2001 ab.
- (2) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.

# WAHLORDNUNG

## der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Heilbronn

### Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in § 6 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf.

### § 1 Grundbestimmungen

- (1) Die Gemeinde sucht durch freie und demokratische Wahlen Gottes Berufungshandeln zu erkennen.
- (2) Die Wahlen zur Gemeindeleitung und die Bestätigungswahlen für die in § 5 genannten Funktionsträger in der Gemeindeleitung finden in der Gemeindeversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (3) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.
- (4) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Ortsgemeinde angehören.
- (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

### § 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder hat durch die Gemeindeversammlung und spätestens drei Monate vor der Wahl zu erfolgen.
- (2) Die Gemeindeversammlung beruft spätestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser bleibt bis zur Berufung des Wahlausschusses für die nächste turnusgemäße Wahl zur Gemeindeleitung im Amt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern; kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an seiner Stelle berufen.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 3 Benennung der Kandidaten für die Gemeindeleitung**

- (1) Zur Wahl der Gemeindeleitung werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt (Vorwahl).
- (2) Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung.
- (3) Die Benennung von Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgt sein. Die vorläufige Wahlliste enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (4) Die Gemeindeleitung kann zusätzlich einen Kandidaten benennen, der vorbehaltlich seiner Zustimmung vom Wahlausschuss berücksichtigt werden muss.
- (5) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.
- (6) Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl der Gemeinde vor.

### **§ 4 Wahl der Gemeindeleitung**

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.
- (2) Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (4) Falls durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit, wer gewählt ist.
- (5) Fehlt die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, so sind bis zu zwei weitere Wahlgänge durchzuführen.
- (6) Für den zweiten und dritten Wahlgang enthält die Wahlliste jeweils möglichst die eineinhalbfache Anzahl der noch zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder gemäß der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen im vorausgegangenen Wahlgang.
- (7) Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (8) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben.

## **§ 5 Vorschläge für Älteste und Kassenverwalter**

- (1) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Ältesten (Gemeindeleiter), den oder die stellvertretenden geschäftsführenden Ältesten und ggf. weitere Älteste vor. Sie schlägt außerdem den Kassenverwalter vor. Sie kann dazu Vorschläge der Gemeindeversammlung einholen.
- (2) Die endgültige Wahlliste enthält die Namen der Kandidaten entsprechend der zu wählenden Anzahl in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe ihrer Funktion (Geschäftsführender Ältester / Stellvertreter / Ältester / Kassenverwalter).

## **§ 6 Bestätigungswahl von Ältesten und Kassenverwalter**

- (1) Die Bestätigungswahl erfolgt spätestens vier Wochen nach der Wahl zur Gemeindeleitung.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.
- (3) Die Kandidaten stellen sich vor der Bestätigungswahl der Gemeinde vor.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.
- (5) Die Bestätigungswahl erfolgt durch eine Abstimmung mit Ja oder Nein für die einzelnen Kandidaten.
- (6) Bestätigt in seiner Funktion ist, wer durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen erhält und die Wahl annimmt.
- (7) Erhalten Kandidaten bei der Bestätigungswahl nicht die erforderliche Stimmzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, so erfolgt innerhalb von vier Wochen eine neue Abstimmung; die Gemeindeleitung schlägt dafür innerhalb von zwei Wochen neue Kandidaten vor.

## **§ 7 Wahlperioden**

- (1) Die Wahlperiode aller Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 9 Absatz (2).
- (2) Die Amtszeit ist auf drei unmittelbar aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt.
- (3) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.
- (4) Scheiden Mitglieder aus der Gemeindeleitung aus oder endet ihre Wahlperiode, erlischt auch ihre Funktion nach § 5.
- (5) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Nachwahl**

- (1) Scheiden Gemeindeleitungsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, und steht ein Ersatzmitglied gemäß § 4 Absatz (8) zur Verfügung, so rückt es für die verbleibende Wahlperiode nach.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl zur Gemeindeleitung angesetzt, sofern die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt.
- (3) Scheiden Älteste oder Kassenverwalter aus den Funktionen aus, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Bestätigungswahl angesetzt.
- (4) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Die nach § 1 Absatz (3) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.
- (3) Die Frist von drei Monaten in § 2 Absatz (1) wird bei der ersten Wahl gemäß dieser Ordnung ausgesetzt.
- (4) Die Wahlperioden der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Ältesten und Kassenverwalter werden mit dieser Ordnung nicht berührt.
- (5) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 10.11.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.